IMT Nuremberg Archives

H – 1265

International Court of Justice

H1265 – 0002

P L A E D O Y E R

FUER

M A R T I N B O R M A N N

VOR DEM INTERNATIONALEN MILITAERGERICHTSHOF NUERNBERG

IM PROZESS

GEGEN HERMANN GOERING UND ANDERE

VON

DR. FRIEDRICH B E R G O L D

RECHTSANWALT IN NUERNBERG

1 9 4 6

H1265 - 0003

Eure Lordschaft, meine hohen Herren Richter!

Der Fall des Angeklagten MARTIN BORMANN, den zu verteidigen, mir vom Hohen Gericht aufgegeben ist, ist ein ungewoehnlicher. Der Angeklagte lebte, als das nationalsozialistische Reich noch glaenzte, im Schatten, er blieb in diesem Prozess schattenhaft und weilt, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch jetzt unter den Schatten, wie in der Antike die Toten genannt worden sind. Er ist der einzige der Angeklagten, der nicht anwesend ist, gegen den der Par. 12 des Statutes angewandt wird. Es ist, als haette die Geschichte die Kontinuitaet des genii loci wahren und gerade in Nuernberg das Problem eroertert sehen wollen, ob und inwieweit die hoechste Wahrscheinlichkeit dafuer, dass ein Angeklagter um das Leben gekommen ist, einem Verfahren in contumaciam gegen einen solchen Mann im Wege steht. Es ist naemlich in Nuernberg aus dem Mittelalter bis auf unsere Zeit ein Sprichwort herueber gekommen, das dahin lautet, es wuerden die Nuernberger niemanden haengen, sie haetten ihn denn zuvor.

Es ist also schon damals in alter Zeit gerade in Nuernberg die Frage, wie gegen einen Abwesenden ein Strafverfahren durchgefuehrt werden kann, in ausgezeichneter Weise besprochen worden.

Par. 12 des Statutes gibt dem Hohen Gerichte das Recht, gegen eine Person, die wegen eines der im Par. 6 dieses Statutes erwaehnten Verbrechen angeklagt ist, in seiner Abwesenheit ein Verfahren durchzufuehren, wenn der Angeklagte nicht auffindbar ist. Nach Par. 26 des gleichen Statutes ist dann ein Urteil, wenn das Gericht in einem solchen Fall dieses sein Recht ausuebt, endgueltig und nicht anfechtbar.

Wenn Par. 12 des Statutes dem Hohen Gericht das Recht gibt, ein Abwesenheitsverfahren durchzufuehren, so muss, nach den Gesetzen der Logik, aus einem entsprechenden Schweigen des Statutes ueber eine

H1265 - 0004

dem Gerichtshof gesetzte Pflicht, ein solches Recht auszuueben, geschlossen werden, dass das Hohe Gericht von diesem ihm gegebenen Recht nach seinem pflichtgemaessen Ermessen auch keinen Gebrauch machen und es ablehnen kann, ein Verfahren in contumaciam durchzufuehren. Und offenbar kann dies in jedem Stadium des Prozesses geschehen, da das Statut auch in diesem Punkte nichts bestimmt und dies auch in den Prozessordnungen der Staaten, z.B. im russischen Recht, zugelassen ist.

Ich werde davon spaeter sprechen, dass ich mit Gewissheit meine, der Angeklagte BORMANN ist in der Nacht vom 1. auf 2. Mai 1945 getoetet worden. Unter der Voraussetzung, dass meine Annahme die hoechste Wahrscheinlichkeit fuer sich hat, muss ich vermehrt pruefen, ob es rechtlich moeglich und billig ist, dass das Hohe Gericht das Recht aus Par. 12 des Statutes wahrnimmt oder ob von der Ausuebung gerechtermassen abgesehen werden sollte.

Ich brauche hier zunaechst darauf nicht zu verweisen, dass nach Ansicht der Verteidiger schon im allgemeinen das Statut voellig neues Recht gesetzt hat. Das haben eine Reihe von gelehrten Freunden, die vor mir gesprochen haben, bereits dargelegt und ich kann mich auf deren Rechtsansichten beziehen, die ich pflichtgemaess auch zu den meinen mache.

Zur Pruefung der Rechtsfrage, welche Bedeutung Par. 12 des Statutes innerhalb der bisherigen Rechte zivilisierter Staaten hat und welche gerechten und noch gueltigen Rechtsgrundsaetze bei seiner Auslegung herangezogen werden sollten, ist auf die Rechtsgeschichte der Abwesenheitsverfahren einzugehen.

H1265 – 0005

Die Loesung der Aufgabe, in welcher Weise ein Staat gegen einen nicht auffindbaren Angeklagten verfahren kann und soll, ist schon seit alten Zeiten auf die verschiedendsten Weisen versucht worden.

Im aelteren roemischen Recht, das fuer die meisten der zivilisierten Staaten der Welt ein fast unuebertreffliches Vorbild geworden ist, war lange Zeit die Meinung vertretenworden, dass gegen einen Abwesenden kein Strafverfahren stattnaben duerfe, weil dadurch der erste und heiligste Grundsatz der Gerechtigkeit verletzt werden wuerde, dass ein Angeklagter persoenlich zu der Anklage gehoert werden sollte. Diese Lehre gipfelte in dem klaren Satz: "Ne absentes damnentur". In der Folgezeit wurde aus politischen Gruenden, -was zeigt, wie die Politik alluberall die einfachen und sauberen Grundsaetze der Gerechtigkeit zerstoert,- doch eine Art Verfahren in contumaciam in bestimmten Faellen zugelassen, in dem man einen abwesenden Rechtsbrecher durch die aquae et ignis interdictio aechtete. Bei Kapitalstrafen ist aber der urspruengliche Rechtsgrundsatz nach wie vor gueltig geblieben. Doch auch soweit die Aechterklaerung durch Urteil ausgesprochen worden ist, wurde -und das ist von hoher Wichtigkeit- in jedem Falle dem zurueckkehrenden "Ungehorsamen" die Moeglichkeit wieder gewaehrt, seine Unschuld darzutun. Dies ist jenem alten Volke als selbstverstaendlich erschienen.

Diese beiden Arten der Behandlung von Strafverfahren gegen nicht auffindbare Angeklagte gehen also bisauf die aelteste Zeit des Rechtswesens zurueck. Waehrend der gesamten Entwicklung des Rechtswesens bis zu unseren Tagen herauf hat die Menschheit andere, wesentlich von diesen beiden Arten abweichende Loesungen nicht gefunden.

Es erscheint zwar als wie nicht zur gegenwaertigen Sache gehoerend, aber doch muss notwendigerweise auch die weitere gesamte Rechtsentwick-

H1265 - 0006

lung aufzeigen, um zu beweisen, in welcher bisher in aller Rechtsgeschichte noch nicht gekannten Form das Statut von diesen durch alle Zeiten fortdauernden Rechtssaetzen der zivilisierten Voelker abweicht, um das Hohe Gericht davon zu ueberzeugen, dass mein Aussetzungsantrag, den ich spaeter stellen werde, gerechtfertigt ist.

Im spaeteren roemischen Recht, so beginnt die weitere Rechtsentwicklung, ist die Aechtung voellig weggefallen und der Grundsatz "ne absentes damnentur" fand seine uneingeschraenkte Gueltigkeit. Auch das kanonische Recht ist von diesen Rechtsgrundsatz im allgemeinen nicht abgewichen.

In den germanischen Rechten der Voelkerwanderung ist die Aechtung jedoch wieder das vorherrschende Verfahren geworden. Man muss sich aber klar darueber sein, dass bei einer Aechtloserklaerung eines abwesenden Angeklagten keine Bestrafung fuer die begangene Tat stattfindet, sondern nur eine Bestrafung fuer den Ungehorsam, den der nichterscheinende Angeklagte dem Staate und dem den Staat verkoerpernden Gericht gegenueber bekundete.

Mit der Gestellung des Angeklagten bei Gericht hat aber immer die Aechtung geendet und das eigentliche Strafverfahren seinen Lauf begonnen.

Dieses Recht wurde in allen mittelalterlichen Gesetzen in gleicher Weise fortentwickelt. Die Bambergensische Halsgerichtsordnung -eine der bedeutendsten Rechtsschoepfungen des Mittelalters- hat dieses Aechtverfahren nur fuer den Fall einer Totung zugelassen. Es hat aber als Neuerung gefordert, dass die Tat erwiesen sei. Damit ist in

H1265 - 0007

Deutschland zuerst das reine Ungehorsamsverfahren aufgegeben worden. Trotz des Erweises der Tat hat aber das Gesetz ausdruecklich in Artikel 180 dem Gerichteten bei einem spaeteren Erscheinen vor Gericht die Moeglichkeit gewaehrt, sich gegen die Anklage erneut zu verteidigen. Diesen Rechtsstand hat auch die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaisers Karl V. nicht geaendert, da sie das Verfahren gegen Abwesende ueberhaupt nicht geregelt, sondern dies den oertlichen Gesetzen der kleineren Gliedstaaten des Reiches ueberlassen hatte.

In Bayern hat spaeter der Codex juris Bavarici von 1751 im Kapitel 10 Par. 21 und folgnde ein Verfahren gegen Abwesende geschaffen und als erstes Gesetz echte Verurteilung wegen der begangenen Straftat zugelassen, auf solche Weise das reine Achtverfahren ueberhaupt verlassend. Es ist sogar die Vollstreckung des Urteils in effigie zugelassen worden. Doch hat diese bildhafte Verurteilung nur eine moralische Bedeutung gehabt; denn das Gesetz hat ausdruecklich bestimmt, dassnach Rueckkehr des Abwesenden diesem der Prozess erneut zu machen ist, auf solche Weise dem Angeklagten das Gehoer sichernd.

Maria Theresia hat in Oesterreich in der Allgemeinen Peinlichen Gerichtsordnung im Jahre 1776 die fast gleichen Grundsaetze aufstellen lassen, deren Grundzuege auch in der Kriminalgerichtsordnung Joseph II. vom Jahre 1788 bestehen geblieben sind.

Die preussische Kriminalordnung des Jahres 1805 hat ein Verfahren in contumaciam nur fuer bestimmte Faelle ermoeglicht, hat aber wie alle Rechte der damaligen Zeit in den Par. 577 - 587 bei Gestellung des Abwesenden ein neues Strafverfahren angeordnet.

H1265 – 0008

Auf die Rechtsentwicklung im modernen Deutschland komme ich spaeter.

Das englische Verfahren kennt zwar theoretisch noch heute ein sog. Ungehorsamsverfahren, ein Aechtungsverfahren, den Process of outlawry, der dem alten deutschen Achtverfahren sehr aehnlich ist. Eine praktische Bedeutung hat dieses Verfahren aber heute nicht mehr und Stephen sagt in seinen"Commentaries to the laws of England" 18. Auflage Band IV auf Seite 324, dass der letzte Fall solcher Art 1859 stattgefunden habe und dass solche Prozesse heutzutage so selten seien, dass sie als veraltet zu bezeichnen seien. Stephen behandelt den Prozess of outlawry nur deshalb, weil er theoretisch noch Bestandteil des Strafrechtes ist und in den Crown Office Rulesvon 1906 geregelt wird. Die Prozedur dieses Verfahrens, das zum Schutze der Rechte des Abwesenden die feierliche Verlautbarung sehr vieler Aufforderungen zum Erscheinen an den Abwesenden vorsieht, bevor ueberhaupt eine Verhandlung stattfinden kann, diese Prozedur ist hier nicht besonders wichtig. Bedeutsam ist aber, dass nach Rueckkehr des Beschuldigten eine Wiederaufhebung der Aechterklaerung erfolgen kann entweder durch Verantwortung des Beschuldigten (plea) oder durch ein writ of error je nach der Lage des Falles.

In den Rechten der Staaten von Nordamerika befolgt man im allgemeinen dieses englische Recht; doch bin ich dahin unterrichtet, dass einzelne Statuten wichtiger amerikanischer Staaten den Process of outlawry ueberhaupt aufgegeben haben und nur im Falle der Anklage wegen treason die Vermoegenseinziehung und den buergerlichen Tod als Strafen festsetzen.

H1265 - 0009

Das franzoesische Recht regelt das Abwesenheitsverfahren im Code d'instruction criminell vom 17.11.1808 II. Buch 4. Titel Kapitel II Artikel 465 folgende. Es kommt nur bei besonderen Verbrechensanklagen zur Anwendung und sieht gleichfalls eine wiederholte und feierliche Vorladung vor, an deren Ende das Urteil im Contumacialverfahren gesprochen werden kann, das die Folgen des buergerlichen Todes des Angeklagten ausspricht. Aber auch dieses Verfahren, und das erscheint hier wichtig, sieht vor, dass das Verfahren rueckwirkend vernichtet wird, wenn der Verurteilte sich freiwillig stellt oder in die Gewalt des Gerichtes geraet.

Das russische Landrecht sieht nach Artikel 265 des Strafgesetzbuches und der Bestimmung Nr. 181 des Praesidiums des Obersten Gerichtes

ein Verfahren gegen Abwesende nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vor. Unter denen sind die wichtigsten: erstens, dass bewiesen sein muss, -also nicht nur vermutet wird- der Angeklagte entziehe sich absichtlich dem Gericht, und zweitens, dass das Verfahren nur in den ganz besonderen Faellen zugelassen werden kann, bei denen der Sachverhalt keinem Zweifel unterliegt. Es ist ferner, um die Gerechtigkeit zu sichern, vorgeschrieben, dass ein solches Abwesenheitsverfahren von einem Berufungsgericht ex officio ueberprueft werden muss. Besonders bei den schwersten Strafen soll das Gericht in der Regel ein Abwesenheitsverfahren nicht zulassen. Ich muss bekennen, dass ich diese russische Regelung fuer eine der lautersten Loesungen halte, die gefunden werden koennen, wenn man ueberhaupt ein Abwesenheitsverfahren zulassen will.

H1265 – 0010

Die uebrigen europaeischen Staaten schliessen entweder ein Abwesenheitsverfahren ganz aus oder lassen es gleichfalls nur unter besonderen Voraussetzungen zu, wobei aber immer eine nachtraegliche Ueberpruefung des Urteils sichergestellt ist, wenn der Abwesende in die Haende der Strafbehoerden faellt, auf solche Weise den alten Grundsatz der Gerechtigkeit wahrend, dass der Angeklagte verantwortlich gehoert werden soll. Dies gilt u.a. fuer Oesterreich, Tschechoslowakei, Ungarn, Spanien unddie Niederlande. Belgien und Griechenland haben sich der franzoesischen Regelung angeschlossen.

Eine Ausnahme machen die Schweiz und Italien. Waehrend die meisten Schweizer Kantone, in deren Haenden nach der Schweizer Verfassung in erster Linie die Strafrechtspflege liegt, unter Wahrung der nachtraeglichen Urteilsueberpruefung sehr verschiedenartige Regelungen des Abwesenheitsverfahrens besitzen, die an Vielfalt den fruecheren deutschen Laenderrechten entsprechen, laesst das neue Bundesgesetz ueber die Bundesstrafrechtspflege vom 15.6.1934 in Abaenderung der fruecheren Regelung des Bundesgesetzes von 1851, das eine neue Verhandlung nach Gestellung des Abwesenden vorgesehen hatte, eine solche neue Verhandlung nur zu, wenn spaeter festgestellt wird, dass der Abwesende unverschuldet am Erscheinen verhindert war. Ausserdem hat allerdings aber das Gericht das unueberpruefbare Recht, die Verhandlung ueberhaupt zu vertagen, wenn die Anwesenheit des Angeklagten notwendig erscheint. Eine solche Notwendigkeit wird wohl ueberall da angenommen werden, wo das Gericht eine sichere Klarheit ueber den Fall nicht gewinnen kann. Auf solche Weise duerfte dem abwesenden Rechtsbrecher auch bei diesem weitgehenden, fast undemokratisch in

H1265 - 0011

einer so eifrigen Demokratie erscheinenden Gesetze Rechtssicherheit gewaehrt sein, zumal der unverschuldet nicht Erschainende auf jeden Fall die Neuverhandlung verlangen kann.

Fast ebenso hart erscheint die faschistische Gesetzgebung in den Vorschriften ueber das giudizio in contumacia. Wo die frueheren italienischen Strafprozessordnungen, naemlich die aus den Jahren 1865 und 1911, immer nach Gestellung des Angeklagten die Vernichtung des Abwesenheitsurteils zugelassen haben, hat das faschistische Gesetz von 1930 die Moeglichkeit der Vernichtung des Urteils und einer neuen Verhandlung dahin beschraenkt, dass gegen das Urteil nur noch der Rekurs moeglich ist, dessen Frist allerdings erst vom Zustellungstag des Urteils an den Angeklagten an laeuft.

So hat auch dieses in der Rechtsgeschichte als sehr streng zu achtende Recht dem Angeklagten eine Ueberpruefungsmoeglichkeit des Urteils gewaehrt.

Das deutsche Gesetz, und zwar sowohl die Strafprozessordnung von 1.2.1877 als auch die Novelle zu dieser Strafprozessordnung vom 28.6. 1935 kennen beide ein Verfahren gegen Abwesende. Waehrend das aeltere Gesetz das Abwesenheitsverfahren nur in leichteren Faellen erlaubt hatte, hat die Novelle von 1935 des nationalsozialistischen Deutschlands in Erfuellung des den modernen Staaten, und zwar den demokratischen und den autokratischen, innewohnenden Prinzips der Omnipotenz fuer jeden Fall, in dem die Staatsanwaltschaft den Antrag stellt, ein Abwesenheitsverfahren angeordnet. Aber gerade die Novelle von 1935

H1265-0012

hat nach Gestellung des abwesenden Angeklagten eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorgeschrieben und zwar nicht nur pflichtgemaess, wenn die Abwesenheit entschuldigt werden kann, sondern auch ermessensgemaess, wenn dem Gericht die Erneuerung der Hauptverhandlung notwendig erscheint.

Das ist die Rechtslage unddieRechtslehre in den zivilisierten Staaten.

Daraus erhellt sich also, dass die Bestimmungen des Statutes, wonach das Abwesenheitsurteil gemaess Par. 26 endgueltig und unanfechtbar ist, ein bisher in der gesamten Rechtsgeschichte des europaeischen und amerikanischen Kulturkreises noch nie dagewesenes Novum darstellt und dass damit ein in der Rechtsgeschichte seit den Zeiten der Roemer feststehender Grundsatz der Gerechtigkeit, dem Angeklagten naemlich, auch wenn er zunaechst abwesend ist, das rechtliche Gehoer zu ermoeglichen, nicht mehr beachtet wird.

Hohes Gericht!

Ich kann, ich will das Statut nicht kritisieren. Ich habe nur die Tatsache festzustellen, dass das Statut ein Novum geschaffen hat. Ich bin aber der bescheidenen Meinung, dass angesichts der ganz besonderen Novums in der Rechtsgeschichte aller Zeiten und Staaten das Hohe Gericht sehr sorgfaeltig pruefensollte, ob es in der jetzigen Lage des Prozesses das ihm mit dem Par. 12 des Statutes verliehene Recht, gegen einen Abwesenden zu verhandeln, gebrauchen will.

Es sollte meines Erachtens, weil eine Ueberpruefung des Urteils nicht mehr moeglich ist, das Verfahren nur durchgefuehrt werden,

H1265 - 0013

wenn in entsprechender Anwendung der schoenen und klaren Grundsaetze des russischen Rechtes erstens bewiesen ist, dass der Angeklagte MARTIN BORMANN sich absichtlich dem Gericht entzieht und zweitens, dass der Sachverhalt in jeder Richtung keinem Zweifel unterliegt. Da das Statut eine naehere Festlegung, wann und unter welchen Voraussetzungen das Gericht von seinem Recht Gebrauch machen soll, nicht getroffen hat, muss das Gericht selbst rechtsschoepferisch taetig werden.

Die Verantwortung des Hohen Gerichts ist wegen der Unanfechtbarkeit des Urteils in diesem besonderen Falle eine sehr hohe. Meine Ansicht, dass das Urteil endgueltig ist, ist ja auch die Meinung des Hohen Gerichtes, da in der oeffentlichen Ladung des Angeklagten BORMANN im letzten Satz ausdruecklich darauf verwiesen wird, dass das Urteil, fuer den Fall, dass der Angeklagte als schuldig befunden wird, ohne weitere Verhandlung an ihm vollstreckt werden wird, nachdem er gefunden ist.

Es ist meines Erachtens nun in keiner Weise erwiesen, dass der Angeklagte sich absichtlich dem Verfahren fernhaelt. Durch die Vernehmung des Zeugen KEMPKA ist nach meiner Ansicht sogar mit hoechster Wahrscheinlichkeit geklaert, dass der Angeklagte BORMANN bereits t o t ist.

Der Zeuge KEMPKA hat bekundet, dass er in der Nacht vom 1. zum 2.Mai 1945 zusammen mit dem Staatssekretaer NAUMANN als dem ersten, dem Angeklagten BORMANN als dem zweiten, dem Standartenfuehrer Dr. STUMPFECKER als dem dritten und ihm als dem vierten Mann in dieser

H1265 - 0014

Reihenfolge versucht hat, auf der linken Seite eines vorgehenden Panzers durch die russische Gefechtslinie zu fliehen. Dabei ist der Angeklagte BORMANN dicht neben dem Panzer in dessen Mitte vorgegangen, sodass der Zeuge den Eindruck hatte, BORMANN habe sich mit der Hand am Panzer festgehalten. Diese Handlung ist dem Zeugen zudem erforderlich erschienen, um mit dem rollenden Panzer Schritt halten zu koennen. Dieser Panzer ist schon nach 30 - 40 Metern, als die deutsche Panzersperre durchfahren war, vermutlich infolge eines Treffers durch eine Panzerfaust in die Luft geflogen.

Der Zeuge hat ausser allem Zweifel beobachtet, dass gerade dort, wo BORMANN unmittelbar neben dem Panzer hergegangen ist, eine Stichflamme aus dem explodierenden Panzer hervorgeschlagen und dass in dieser Flamme BORMANN, ebenso wie der nahe vor ihm gehende Staatssekretaer NAUMANN, zusammengebrochen ist. BORMANN ist also im Zentrum der Explosion gewesen, die so stark gewirkt hat, dass der Zeuge ueberzeugt ist, BORMANN muesse bei dieser Gelegenheit unzweifelhaft den Tod erlitten haben. Es kann nicht gesagt werden, es muesse aus der Tatsache, dass der Zeuge der Gewalt der Explosion entronnen ist, geschlossen werden, auch BORMANN koenne mit dem Leben davon gekommen sein. Es muss beachtet werden, dass KEMKA links hinter dem Panzer hergelaufen und daher von der eigentlichen Explosion etwa 4 Meter enfernt gewesen ist. Weiter will bedacht sein, dass er einen zusaetlichen Schutz dadurch gehabt hat, dass vor ihm noch DR. STUMPFECKER gelaufen ist, dessen Koerper bei der Explosion auf ihn geschleudert worden ist und wie eine Deckung gedient hat. KEMKA hat bezeugt, dass BORMANN mit der Uniform und den Rangabzeichen eines SS-Obergruppen-

H1265 - 0015

fuehrers bekleidet gewesen war. Selbst wenn BORMANN nicht bei dieser Gelegenheit getoetet worden waere, waere er wohl mit Sicherheit so erheblich verletzt worden, dass ihm die Flucht nicht mehr moeglich gewesen waere. Er waere dann unbedingt in die Haende der Truppen der USSR gefallen, die nach dem Affidavit der Zeugin KRUEGER der Reichskanzlei schon ganz nahe waren und sie wegen der Flucht der Besatzung am 2. Mai 1945 schon besetzt haben. Die USSR aber haette BORMANN selbstverstaendlich bei der Loyalitaet, mit der sie an diesem Verfahren teilnimmt, dem Hohen Gericht zur Verantwortung ueberstellt.

Da es nur zwei Moeglichkeiten gibt, -wenigstens nach meiner Beurteilung-, von denen die erste, naemlich die, dass BORMANN verwundet in die Haende der USSR gefallen ist, erwiesenermassen nicht eingetreten ist, so kann nur die zweite Moeglichkeit sich ereignet haben, dass naemlich BORMANN um dasLeben gekommen ist.

Ich bin daher der Meinung, dass ich mit genuegender Wahrscheinlichkeit dargetan habe, dass BORMANN tot ist.

Es sollte meiner Ansicht nach nicht erlaubt sein, davon zu sprechen, dass bis zur voellig exakten Feststellung des Todes eine Lebensvermutung gilt, die ich, der Verteidiger, zu widerlegen haette. Eine gesetzliche Lebensvermutung hat es in allen Staaten des Erdkreises nur auf dem Gebiete des Privatrechtes und nur fuer die Regelung erbrechtlicher oder ehegueterrechtlicher Verhaeltnisse gegeben. Doch war eine gesetzliche Lebensvermutung nur sehr selten festgelegt, so z.B. bestrittenerweise im Gemeinen Recht und im Preussischen Land-

H1265 - 0016

recht. Der Code civil kennt ueberhaupt keine Lebensvermutung, sondern laesst nur eine Verschollenheitserklaerung zu. Das Common Law hat weder das Institut der Todeserklaerung noch das einer besonderen Lebensvermutung. Das russische Recht ermoeglicht schon nach kurzer Zeit eine Verschollenheitserklaerung, der eine Todeserklaerung nachfolgen kann. Aber auch in diesen Bestimmungen kann keine Lebensvermutung gefunden werden.

Wie dem aber auch immer auf dem Gebiete des Privatrechtes sei, jedenfalls steht fest, dass fuer das Gebiet des Strafrechtes bei keinem Staate eine Lebensvermutung besteht. Gibt es aber fuer das Strafrecht eine solche Lebensvermutung nicht, so obliegt es mir auch nicht, eine solche Lebensvermutung zu widerlegen. Es muss dann genuegen, dass durch die Verteidigung solche Umstaende erwiesen werden, aus denen in vernuenftiger Wuerdigung der gewoehnlichen Lebensablaeufe, wie ich es bereits vorgetragen habe, geschlossen werden kann, dass ein Angeklagter verstorben ist.

Ich bin also zuvoerderst der Meinung, dass der Tod des Angeklagten BORMANN mit genuegender Wahrscheinlichkeit dargetan ist, mit einer so hohen Wahrscheinlichkeit, dass demnach das Verfahren ueberhaupt fuer immer eingestellt werden muesste, da auch das Statut ein Verfahren gegen Verstorbene nicht kennt. Es haette sonst die Staatsanwaltschaft, gaebe es bei dem Ableben eines Taeters noch ein Verfahren, logischer- und vernuenftigerweise die wirklichen Haeupter des Nationalsozialismus unter die Anklage stellen muessen.

H1265 - 0017

Aber abgesehen von allem ist meines Erachtens auf keinen Fall bewiesen, dass der Angeklagte MARTIN BORMANN sich absichtlich dem Gericht entzieht, solange die Moeglichkeit besteht, dass der Angeklagte tot ist. Es ist richtig, dass das Statut eine solche Voraussetzung fuer das Verfahren gegen einen nicht auffindbaren Angeklagten nicht kennt. Allein das Statut ist in dieser Hinsicht sehr wortkarg und ich habe schon ausgefuehrt, dass das Hohe Gericht nach meiner Ueberzeugung es sehr ernsthaft pruefen muesse, ob es in diesem besonderen Fall des Angeklagten BORMANN sein Recht ausueben soll. Es duenkt mich, die Ungueltigkeit des Urteils bedenkend, billig und gerecht in dem Falle BORMANN immerhin den allgemeinen Rechtsgrundsatz der zivilisierten Staaten, wonach dem Angeklagten, wenn auch erst nach seinem Ergreifen, das Gehoer gesichert werden soll, zu beachten und es durch Aussetzung des Verfahrens zu vermeiden, vollendete Tatsachen zu schaffen, solange es noch moeglich ist, dass das Fernbleiben BORMANNS entschuldigt werden kann.

Ich darf dabei darauf verweisen, dass Art. 12 des Statutes, zweiter Satzteil, das Hohe Gericht ausdruecklich auf das Interesse der Gerechtigkeit verweist, dasses bei der Pruefung der Frage beachten soll, ob es in den erwaehnten Fallen wegen der Unauffindbarkeit des Angeklagten in Abwesenheit des Betroffenen verhandeln wolle. Diese Interessen der Gerechtigkeit sind aber keine einseitigen, sind nicht nur gegen den Angeklagten gerichtet. Die wahre Gerechtigkeit ist immer eine allseitige. Sie erfordert in allen Rechten der Welt, dass vor ihr auch die Interessen des Angeklagten gewahrt werden, soweit dies moeglich ist.

H1265 – 0018

Das Hohe Gericht hat bereits im Falle der Erkrankung des Angeklagten KRUPP seine Befugnis schon wahrgenommen, das Verfahren gegen einen Abwesenden nicht durchzufuehren. Auch wenn dieser Fall mit dem des Angeklagten BORMANN nicht ohne weiteres zu vergleichen ist, sollte diese Entscheidung auch hier mit gewuerdigt werden.

Gerade weil bei der Besonderheit des Falles und angesichts der Aussagen des Zeugen [redacted] auf keinen Fall als erwiesen gelten kann, dass der Angeklagte BORMANN sich absichtlich dem Gericht fernhaelt, weil, wie auch immer die Sache beurteilt wird, die Moeglichkeit nicht unbeachtet bleiben kann, dass der Angeklagte, selbst wenn er gerettet und nicht in die Haende der Alliierten gefallen waere, so schwer fuer immer verletzt worden sein kann, dass er weder physisch noch psychisch imstande ist, sich dem Gericht zu stellen, gerade deshalb sollte das Hohe Gericht nach meiner sorgfaeltigen Erwaegung im Interesse einer echten Gerechtigkeit das Verfahren gegen den Angeklagten BORMANN aussetzen.

Ein solcher Beschluss ist aber auch noch nach dem zweiten Grundsatz gerechtfertigt, den das russische Gesetz formuliert hat, dass naemlich ein Verfahren in der Regel nur zugelassen werden soll, wenn der Sachverhalt keinem Zweifel mehr unterliegt.

Der Angeklagte BORMANN ist abwesend. Er hat sich nicht selbst gegen die ihm gemachten Vorwuerfe verteidigen koennen. Er hat mir keinerlei Aufschluesse vermitteln koennen und ich habe keine Zeugen finden

H1265 – 0019

koennen, die genuegende Sachkenntnisse besessen hatten und imstande gewesen waeren, mir bezueglich der erhobenen Anklagen die Entlastungsbeweise aufzuschliessen.

Die Gestalt BORMANNS und seine Taetigkeit sind auch in diesem langen Verfahren nach wie vor in dem Dunkel geblieben, in dem der Angeklagte sich aus Charakterveranlagung schon bei Lebzeiten gehalten hat. Die Beschuldigungen, die viele Mitangeklagte, vielleicht aus ganz besonderen Gruenden und offensichtlich zu ihrer eigenen besseren Verteidigung und Entlastung gegen ihn erhoben haben, koennen billigerweise einem Gerichtsurteil nicht zugrunde gelegt werden. Schon die Staatsanwaltschaft hat durch ihre Vertreter des oefteren ausgesprochen, dass die Angeklagten sich bestrebt zeigen, die Hauptlast der Taten, die der Beurteilung durch das hohe Gericht unterstehen, auf tote oder abwesende Maenner zu waelzen. Manche meiner Kollegen sind bei ihren Verteidigungsansprechen dieser Taktik der Angeklagten gefolgt. Vielleicht ist dies alles zu Recht geschehen. Ich kann es nicht beurteilen. Es steht mir die Befugnis zu einem Urteil auch nicht zu.

Niemand aber weiss, was der Angeklagte BORMANN diesen Maennern haette erwidern koennen, wenn er anwesend gewesen waere. Er haette vielleicht dartun koennen, dass seine gesamte Taetigkeit fuer die Geschehnisse, die die Anklage behandelt, nicht verursachend gewesen ist, dass er auch den Einfluss nicht besessen hat, der ihm als dem Sekretaer des Fuehrers und der Partei angedichtet wird.

H1265 – 0020

Es ist eine in aller Welt bekannte Erfahrung, dass Sekretaeren und Leitern von Zentralkanzleien, aehnlich wie den fuerstlichen Kammerdienern des Absolutismus, immer ein erheblicher Einfluss auf ihre Vorgesetzten und Herren zugeschrieben wurde, weil eben nach der Natur der Sache durch die Hände eines solchen Sekretaers alles laufen muss, was nur bueromaessig erledigt werden kann, was aber kann in einem modernen Staate sich dem Moloche des Buerokratismus entziehen?

Das von der Anklagebehoerde unterbreitete Dokumentenbuch und der Trial-Brief enthalten in keinem Falle den schluessigen Nachweis darueber, ob BORMANN von sich aus bei den inkriminierten Ereignissen und Massnahmen einen hervorragenden und wirksamen Einfluss auf die Handlungen und Geschaefte des Dritten Reiches, der NSDAP. oder der HITLERS genommen hat und welche Staerke dieser Einfluss etwa gewonnen hat.

In dem Erlaeuterungserlass BORMANN's, abgedruckt in dem II. Band der amtlichen Sammlung "Verfuegungen, Anordnungen, Bekanntgaben der Parteikanzlei" Seite 220, vorgelegt als BORMANN-Exhibit Nr. 11 in meinem Dokumentenbuch, wird erklaert, dass die Parteikanzlei eine Dienststelle HITLERS gewesen ist, deren er sich zur Fuehrung der NSDAP. bedient hat. Es ist ausdruecklich hervorgehoben, dass HITLER seit dem 12. Mai 1941 die Leitung der Partei vollstaendig und ausschliesslich wieder selbst uebernommen hat. Der Leiter der Parteikanzlei, zu dieser Zeit BORMANN, war beauftragt gewesen,

H1265 – 0021

HITLER staendig ueber die jeweilige Lage der Parteiarbeit zu unterrichten und ihm alle fuer die Entscheidungen in Parteiangelegenheiten wichtigen Umstaende zur Kenntnis zu bringen, und zwar sollte dies nach HITLERs grundsaetzlichen Weisungen geschehen, deren Festlegung, insbesonders bezueglich der politischen Linien, das Parteioberhaupt sich selbst vorbehalten hatte.

Damit ist angeordnet, dass die Parteikanzlei fuer die innenpolitische Linie der Reichsfuehrung die Zentralkanzlei gewesen ist, durch die alle Anregungen und Informationen von unten her an HITLER und durch die alle Anordnungen und Weisungen von HITLER nach unten hin gelaufen sind.

Es ist richtig, dass ein Mann an einer solchen Stelle einen grossen Einfluss haben kann, wenn an der obersten Spitze ein beeinflussbarer Mann steht; es ist aber ebenso richtig zu sagen, dass ein Mann in einer solchen Kanzlei eine rein formale Rolle spielen kann als Haupt einer Durchlaufstelle, wenn an der obersten Stelle ein nicht beeinflussbarer diktatorischer Autokrat steht und wenn der Leiter der Kanzlei keinen besonderen Ehrgeiz und keine besonderen Faehigkeiten besitzt.

Die langen Monate der Verhandlungen in diesem Saale haben gezeigt, welche der beiden Alternativen die wahrscheinlichere ist. Dass nach unten hin auch bei der zweiten Alternative der Leiter der Kanzlei als einflussreich erscheint, weil eben alles durch seine Hand geht, weil jeder Befehl fuer die Untergebenen diese Stelle passiert und

H1265 – 0022

weil dort zur Berichterstattung alle Fehler erscheinen muessen, die draussen im Lande bei den anderen Mitarbeitern aufgetreten sind. Diese Mitarbeiter und Untergebene, wie hoch sie auch immer im Range gestanden haben moegen, die zum Teil sogar den Leiter der Parteikanzlei gefuerchtet haben moegen, -vielleicht aus Gruenden, die nur in ihrer Person und ihren Missgriffen gelegen haben- diese Menschen sind nicht geeignet, uns darueber aufzuklaeren, welche der beiden aufgezeigten Alternativen die richtige ist. Solange nicht BORMANN selbst erscheint und gehoert werden kann, ist daher die wahre Rolle BORMANNS immer von Zwielicht umwittert. Niemand, auch das hohe Gericht nicht, wird ein sicheres Urteil faellen koennen. Der Gesamtsachverhalt bleibt zweifelhaft.

Er bleibt aber auch in allen Einzelfaellen zweifelhaft. Ich will dies hier nur an einigen wenigen Beispielen eroertern.

Mein geschaetzter Mitverteidiger, Herr DR. THOMA, hat darueber Ausfuehrungen gemacht, dass BORMANN den Angeklagten ROSENBERG gehindert habe, seine Politik zu verfolgen. Er hat sich dafuer auf das Memorandum DR. MARTINS, vorgelegt als R-36, bezogen. Dieses Schreiben aber ist nichts als eine Glosse ueber ein unbekanntes, nicht vorliegendes BORMANN-SCHREIBEN. MARTIN erklaert expressis verbis, dass er die Formulierungen BORMANNS in die Sprache eines einfachen Angehoerigen der Deutschen Zivilverwaltung uebersetzt und sie zugespitzt darstelle. Nur BORMANN koennte daher in diesem Falle uns aufklaeren, ob er sein Schreiben ueberhaupt so verstanden haben wollte, ob nicht MARTIN Sinn und Geist des BORMANN-Schreibens verdreht hat,

H1265 - 0023

und nur BORMANN koennte uns Aufschluss darueber geben, ob nicht dieses Schreiben, wie fast alle BORMANN-DOKUMENTE, die unterbreitet worden sind, lediglich die Aeusserung eines unteren Reichsleiters oder AEMTERS weitergegeben hat. So erscheint also gerade auch dieser Fall voellig zweifelhaft. Eine Aufklaerung wird kaum zu erwarten sein.

Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass fast alle Dokumente, die die Anklagebehoerde in ihr Dokumentenbuch aufgenommen hat, in der Regel reine Uebergaben und Veroeffentlichungen eines AMTLICHEN BEFEHLS oder einer AMTLICHEN ANORDNUNG darstellen. BORMANN hat diese Anordnungen an die untergeordneten Stellen mit Begleitschreiben weitergeleitet, damit diese Stellen als betroffene davon Kenntnis nehmen konnten. Dies ist eine Taetigkeit, die bueromaessig auch in der schlimmsten Tyrannei, in der verwerflichsten Willkuerherrschaft vollzogen werden muss, um wieviel mehr in einem modernen Staatsgebilde, das auch das nationalsozialistische Reich gewesen ist. Irgendein Mann muss alle Anordnungen und Befehle an die untergebenen Stellen weiterleiten. Das ist eine rein formale Taetigkeit. Sie koennte ebenso gut von einem schlichten Kanzleidiener wie von einem glaenzenden Reichsleiter vollbracht werden.

Aus der bueromaessigen Weitergabe solcher Anordnungen, -ich nenne als Beispiele die Dokumente 069-PS, 1950-PS, 656-PS, 058-PS, 205-PS, ja selbst das beruechtigte Dokument 057-PS kann nur als die Weiterleitung einer AMTLICHEN Weisung und Auslassung erkannt werden.-, aus einer solchen Art von Weitergabe kann niemand den Schluss ziehen,

H1265 – 0024

dass der Weiterleitende einen Einfluss auf die Erlasse, Befehle und Entscheidungen gehabt hat. Es ist moeglich, aber es ist nicht mit Sicherheit erwiesen.

Diese Frage des Einflusses muesste aber vor einem Urteil voellig geklaert sein. Denn selbst wenn in der kanzleimaessigen Weitergabe eines Befehls eine Schuld gefunden werden koennte, -wobei man dann schliesslich zur Verurteilung selbst der Frauen kaeme, die solche Befehle mit der Schreibmaschine geschrieben haben- so waere vor dem Spruch der Gerechtigkeit bei solcher Aktenerledigung von Befehlen die Hoehe und Schwere der Strafe sehr verschieden von der zu beurteilen, die den Mann treffen muesste, der solche Befehle und Entscheidungen als massgebender mit verursacht und durch seinen Einfluss und Rat bei dem Staatsoberhaupt herbeigefuehrt hat. All dies ist bei BORMANN nicht geklaert, ist und bleibt zweifelhaft. Das leere Wort der Anklagten, deren Motive nie voellig enthuellt werden koennen, das Wort von einem grossen, ja sogar diabolischen Einfluss BORMANNS ist kein Beweis.

Dieser andere Dokumente des Anklagebuchs erweisen nur, dass BORMANN, entsprechend der Verordnung vom 29. Mai 1941 2099-PS und der Verordnung vom 24. Januar 1942 2100-PS, den Schriftverkehr zwischen den einzelnen Reichsleitern vermittelt und deren Wuensche und Anregungen weitergeleitet hat. Ich bezeichne als Beispiel die Dokumente 656-PS, 072-PS, 061-PS 656-PS, 205-PS. Niemand kann aus dieser Vermittlertaetigkeit, die buerokratisch notwendig war, mit Sicherheit auf die Groesse und wahre Natur eines Einflusses BORMANNS schliessen.

H1265 - 0025

Weitere Dokumente zeigen, dass BORMANN sehr haeufig als blosser Stenograph gedient hat, indem er bei den Besprechungen HITLERS mit einigen der Angeklagten die erforderlichen Aufzeichnungen gemacht hat. Dies erweist das Dokument L-221 ueber die Ostdeutschenaktion und das russische Dokument USSR-172. Solche Dokumente klaeren jedenfalls nicht, ob und in welcher Weise BORMANN bei solchen Sitzungen die Politik und die Massnahmen des Dritten Reiches beeinflusst hat. Ein Stenograph ist nach aller Regel ohne jeden Einfluss. Er uebt nur eine automatische Taetigkeit aus.

Ich moechte hier nicht missverstanden werden. Es liegt mir ferne, abzustreiten, dass BORMANN eine grosse Stellung innerhalb der Fuehrung des Dritten Reiches besessen hat. Es ist aber keine Klarheit in diesem Verfahren darueber geschaffen worden, welches wirkliche Gewicht BORMANN in die Wagschale zu werfen hatte oder wie weit seine Bedeutung von dem bosen Gewissen Dritter vergroessert und vergroebert worden ist, und endlich, worin eigentlich sein Einfluss bestanden hat. Erklaerungen der uebrigen Angeklagten, die zur ihrer eigenen Verteidigung gemacht worden sind, sind keine anerkennenswerten Beweismittel. Das Dokumentenbuch der Staatsanwaltschaft enthaelt jedoch fast nur Dokumente, wie ich sie eben erst naeher beleuchtet habe.

Mit aller Klarheit hat BORMANN immer nur das getan, was eben in Deutschland als Gesetz gueltig gewesen ist. Das ergeben die von mir vorgelegten Dokumente, z. B. BORMANN-Exhibit Nr. 2,3,5,7,, in

H1265 – 0026

denen er mehrfach Parteidienststellen darauf hingewiesen hat, dass irgendwelches illegale Vorgehen gegen Juden nicht erlaubt sei.

Es ist kennzeichnend fuer den Fall BORMANN, dass ihm selbst Massnahmen gegen die Juden nicht nachgewiesen sind. Immer nur hat er solche Anordnungen weitergegeben, zur Kenntnis gebracht oder sonst veroeffentlicht, wie dies durch die Gesetze vorgeschrieben war und sich aus seiner Stellung als Parteisekretaer buerokratisch ergeben hatte. Selbst die grosse Besprechung vom 12.11.1938, die unter dem Vorsitz Herrn GOERINGS stattgefunden hat, und aus der eine Reihe von Gesetzen gegen die Juden hervorgegangen ist, ist mit BORMANN's Person nur so weit verknuepft, dass eben BORMANN an Herrn GOERING die FUEHRER-Anordnung zur Abhaltung einer solchen Besprechung weitergegeben hat. Welchen Einfluss BORMANN in diesen Fragen selbst genommen hat, ist jedenfalls ueberhaupt nicht geklaert. Wie aber soll ein gerechtes Gericht zu einem Urteil ueber die Hoehe einer angemessenen Strafe kommen, wenn der Anteil, wenn die Mitwirkung eines einzelnen Angeklagten an einer Tat nicht geklaert ist? Niemand kann dann sagen, dass der Sachverhalt keinem Zweifel unterliegt.

Durch das Dokumentenbuch der Anklagebehoerde erscheint fuer die erste Ueberlegung am sichersten erwiesen zu sein, dass BORMANN einer der Eifrigsten im Kampfe gegen die christlichen Kirchen gewesen ist. Hierfuer hat der Trial-Brief auch die meisten Dokumente zitiert. Es ist sicherlich richtig, dass BORMANN philosophisch und haltungsmaessig ein heftiger Gegner der christlichen Lehre gewesen ist. Allein eine solche geistige Haltung ist weder eine Schuld noch gar ein

H1265 – 0027

Verbrechen vor der Gesamtheit der Menschheit, die so vielen verschiednen Anschauungen ueber die Welt und die hoeheren Verknuepfungen huldigt und vielleicht noch viele erzeugen wird.

In der modernen Zeit leben sehr zahlreiche ueberzeugte Atheisten. Auch in anderen Staaten des Erdkreises gibt es erlaubte Organisationen, die gegen die christliche Form der Weltdeutung ankaempfen, und es hat an der Wende unseres Jahrhunderts grosse Vereine in vielen Laendern gegeben, die den reinen Materialismus als philosophisches System und die Verneinung seelischer Tatbestaende offen auf ihr Fanier geschrieben hatten. Es wird niemand deswegen dafuer bestraft werden koennen, weil er die Lehrsaetze seiner Weltanschauung Dritten beibringen und Dritte zu seinem Standpunkt bekehren moechte. Die moderne Welt kennt noch den Schauder vor der Inquisition.

BORMANN koennte daher nur bestraft werden, wenn ihm die Teilnahme an einer echten religioesen Verfolgung und nicht nur an einem weltanschaulichen Kampfe nachgewiesen waere.

Die beiden bedeutendsten Beweisdokumente, die die Staatsanwaltschaft gegen BORMANN vorgebracht hat, naemlich die Dokumente D-75 und 089-PS zeigen meiner Ansicht nach nicht, dass der Angeklagte MARTIN BORMANN gegen die Kirchen als religioesen Institutionen herrschaftsmaessig etwas unternommen hat.

Die Quintessenz des Dokumentes D-75 findet sich in dem Satz, es sei

H1265 – 0028

aus der Unvereinbarkeit nationalsozialistischer und christlicher Anschauungen zu folgern, dass eine Staerkung bestehender und jede Foerderung entstehender christlicher Konfessionen von der Partei abzulehnen sei. Unerheblich ist es, aus welchen heftigen Begruendungen heraus BORMANN zu einer solchen Schluss-sentenz seines Schreibens kommt. Dass die Unterlassung einer Staerkung einer philosophisch bekaempften religoesen Anschauung keinen religioese Verfolgung darstellt, braucht nicht erst eroertert zu werden. Niemand ist verpflichtet, eine religioese Anschauung zu bestaerken. Es ist nicht erlaubt, sein Augenmerk nur auf erregte Begruendungen dafuer, dass die Bestärkung einer Religion unterlassen werden solle, zu richten und die Schlussfolgerung solcher Ueberlegungen ausser Acht zu lassen.

Dabei ist weiter wichtig, dass dieses Dokument nur in einer Kopie auf uns gekommen ist, die ein protestantischer Priester, namens EISENHOLZ, sich selbst angefertigt hat. Ob daher der Inhalt der BORMANNSCHEN Ausfuehrungen durch das Dokument voellig richtig wiedergegeben wird, ist ueberhaupt nicht erwiesen. In dieser Form stellt das Dokument jedenfalls keinen echten Beweis dar.

Das Dokument 089-PS, das als echt anerkannt werden kann, enthaelt wohl eine sehr scharfe Stellungnahme BORMANNS gegen die Kirchen. Es endet aber, -und das allein duerfte das Urteil pruefen,- damit, dass es ausspricht, es duerfe keinem nationalsozialistischen Lehrer die Erteilung des christlichen Religionsunterrichtes zum Vorwurf

H1265 – 0029

[illegible]cht und es muesse sogar in einem solchen Falle die Bibel in unverfaelschten Text verwendet werden; jede Umdeutung, Auslegung oder Auseinandertrennung des Textes der Bibel sei zu unterlassen. HOCHE stellt sich also trotz seines vorhergegangenen philosophischen Angriffes auf die Kirche damit auf den gesetzlichen Standpunkt, dass die christliche Lehre unbedingt verbreitet werden duerfe. Koennte einem so starken Gegner einer Lehre eine loyalere Haltung zugemutet werden?

Auch die uebrigen Beweisdokumente offenbaren keine wirklichen Verfolgungsmassnahmen. Dass BORMANN die Aufnahme von Priestern oder von Mitgliedern gewisser religioeser Vereine in die Partei auf einen Befehl Hitlers hin untersagt hat, dass er auf Befehl HITLERS es verboten hat, Priester in leitende Stellungen in der Partei zum Zwecke der Verhuetung von Zwistigkeiten zu berufen, ist keine Religionsverfolgung. Dass er im Kriege verlangt hat, die Kirche muesse die gleichen gesetzlichen Opfer bringen wie die uebrigen staatlichen Institutionen, stellt keine verbrecherische Massnahme aus religioesen Gruenden dar. Dass er im Rahmen der Beschlussung vieler weltlicher Lehrinstitute, die erfolgen sollte, um die Menschenreserven der Nation besser auszunutzen, auch die Schliessung kirchlicher Institute betrieben hat, dass er im Rahmen der Beschraenkung der Auflageziffern und des Seitenumfanges weltlicher Zeitschriften auch kirchliche Zeitschriften beschraenkt sehen wollte, fa[illegible]lt nicht unter Par. 6 c des Statuts.

H1265 - 0030

Es ist richtig, dass er sich hier unter anderem auch von seiner antikirchlichen Einstellung hat leiten lassen. Wenn aber auch sonst in deutschen gegen andere Institutionen und andere Zeitschriften die gleichen Massnahmen ergriffen worden sind, dass sie als Kriegsmassnahmen nur voruebergehend sein sollten, so kann im eigentlichen Sinne von einer religioesen Verfolgung nicht die Rede sein.

Dass BORMANN die Verfolgung von Priestern auch nur mit veranlasst hatte, ist ueberhaupt nicht vorgetragen und erwiesen worden.

Alle Dokumente ergeben, dass BORMANN sich immer an die Bestimmungen, die rechtswirksam waren, gehalten hat, sodass sicherlich der, der so eifrig auf die Innehaltung HITLERSCHER Befehle bedacht war, den BORMANN HITLER auf das bestimmteste beachtet hat, der zu Anfang des Krieges angeordnet hatte, dass alle Massnahmen gegen die Kirchen einzustellen seien.

Es kann also abschliessend gesagt werden, dass auch auf diesem Gebiete trotz der vielen vorgelegten Dokumente eine wirkliche Klarheit nicht gewonnen werden konnte. Dokumente allein sind nicht ausreichend, den Sachverhalt jeden Zweifel zu entziehen. Insbesondere in bezug auf die Bedeutung und das Schwergewicht der BORMANNSCHEN Beteiligungen an kirchenverfolgerischen Massnahmen erscheint die persoenliche Verantwortung BORMANNS als notwendig. So bleibt daher auch dieser Tatbestand in ein gewisses Dunkel gehuellt. Die Grundlage fuer eine gerechte Beurteilung der Strafschuld kann nicht gewonnen werden.

H1265 – 0031

Ich will die Zeit des Hohen Gerichtes nicht mit der Aufweisung von weiteren Einzelheiten in Anspruch nehmen. Ich glaube, die Hinweise, die ich jetzt gegeben habe, sind genuegend, um zu beleuchten, dass selbst die von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Dokumente jedenfalls nur das Eine mit Sicherheit beweisen, dass BORMANN, "wie das Gesetz es befahl", als Leiter der Parteikanzlei in den bueromaessigen, sekretariatsmaessigen Verkehr zwischen der Spitze des Reiches und allen untergeordneten Stellen und in den Verkehr zwischen diesen untergeordneten Stellen eingeschaltet war.

Alles andere sind Vermutungen, die nicht voellig klar erwiesen sind, jedenfalls nicht mit der Zweifellosigkeit, die der Gerechtigkeit erforderlich erscheinen muss, um ein Urteil in Abwesenheit und ohne Anhoeren des Angeklagten auch der Hoehe der Strafe nach faellen zu koennen. Um die Gestalt BORMANNS, sein Wirken und sein Fortleben, hat sich leider schon die Legende gesponnen. Legenden aber sind fuer den nuechternen Blick des Juristen keine vollgueltigen Grundlagen fuer ein sicheres, zweifelsfreies Urteil.

Im Hinblick des vom Statute in der Rechtsgeschichte aller Zeiten und Voelker geschaffenen Novums, ueber einen Abwesenden Angeklagten ein endgueltiges und irrevisibles Urteil faellen zu lassen, bitte ich das Hohe Gericht, sein Recht, ein solches Verfahren durchzufuehren, nur unter Beachtung der bisherigen Rechtsanschauungen wahrzunehmen und insbesonders bei der Pruefung die Voraussetzungen zu erwegen, die das russische Recht in einer besonders exakten Weise ausgedrueckt hat.

H1265 - 0032

Ich beantrage daher ausdruecklich, das Hohe Gericht moege beschliessen, das Verfahren gegen den Angeklagten BORMANN bis zur Ermoeglichung seiner persoenlichen Einvernahme und seiner persoenlichen Rechtfertigung abzusetzen und von der Ausuebung seines Rechtes nach Par. 12 abzusehen.

V: Friedrich Bergold